

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband
Band: 32 (1959)
Heft: 7

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON MONAT ZU MONAT

Lehren aus einem Spionagefall

Am 20. November 1958 hat das Divisionsgericht 6 nach zweitägigen Verhandlungen den ehemaligen Oberleutnant Hans Ulrich Berli zu vier Jahren Zuchthaus, zur Entsetzung vom Grad eines Oberleutnants, zum Ausschluss aus dem Heer und zur Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit während fünf Jahren, verurteilt, weil er sich der Verletzung militärischer Geheimnisse (Artikel 86 MStG), der Verletzung von Dienstgeheimnissen (Artikel 77 MStG), des militärischen Nachrichtendienstes (Artikel 274 StGB) sowie des Nachrichtendienstes gegen fremde Staaten (Artikel 301 StGB) schuldig gemacht hatte. Eine gegen dieses Urteil eingereichte Kassationsbeschwerde wurde vom Militärkassationsgericht am 23. März 1959 abgewiesen, so dass das Urteil in Rechtskraft erwachsen ist.

Der Fall Berli und die damit bekannt gewordenen Tatsachen haben in unserer Öffentlichkeit Aufsehen und Beunruhigung bewirkt. Nachdem heute eine gewisse klärende Distanz zu dem Vorfall eingetreten ist, dürfte es von Interesse sein, den Fall etwas näher zu betrachten und daraus die für uns wesentlichen Lehren zu ziehen.

I. Über eine Begleiterscheinung des Falls Berli, die in der öffentlichen Diskussion dieses Spionagefalls besonders breiten Raum eingenommen hat, ist hier eine Bemerkung notwendig. In unserer Öffentlichkeit wurde es nicht verstanden, dass die intellektuell sehr dürftig ausgestattete und charakterlich sogar höchst fragwürdige Figur des H. U. Berli überhaupt hat Offizier unserer Armee werden können. Da es sich bei ihm um den Sohn des seinerzeitigen Waffenchefs der Infanterie und Kommandanten der 7. Division handelte, lag der Schluss nicht allzu fern, dass hier eine unzulässige Protektion mitgeholfen habe; eine parlamentarische Anfrage liess diese Annahme deutlich durchblicken. Die teilweise scharfen öffentlichen Kritiken, die an diesen Schluss geknüpft wurden, waren leider nicht unberechtigt; zweifellos ist mit Berli ein Mann Offizier geworden, der es nicht hätte werden dürfen.

Es ist hier nicht der Ort, um die Vorgeschichte dieser verfehlten Ernennung zu untersuchen. Interessant war jedoch die öffentliche Reaktion, bei der es gegangen ist wie immer bei derartigen Fehlern: der unglückliche Einzelfall gab Anlass zu Schlüssen auf das Ganze und zu ungerechtfertigten Verallgemeinerungen; der Fall Berli wurde zum Fall schweizerische Offiziersauslese ganz allgemein. Dieser Schluss war unrichtig. Ein vereinzelter Fall hat hier auf Jahre hinaus die zielbewusste und gründliche Arbeit in Frage gestellt, die in unserer Offiziersauslese geleistet wird und hat damit wertvolle Aufbauarbeit schwer diskriminiert. Leider sind es immer wieder solche «Einzelfälle», die uns den grössten Schaden zufügen! Im ganzen gesehen dürfen wir doch wohl behaupten, dass in unserer Armee gründlich, zuverlässig und mit Umsicht gearbeitet wird; die Korruption ist hier nicht bekannt, jeder ist bemüht, sein Bestes zu geben. Sobald aber ein einzelner Betriebsunfall eintritt — wie sie sich in dem grossen Mechanismus einer Armee nie ganz vermeiden lassen — wird davon allzuleicht auf das Ganze geschlossen. Ein einzelner Fall ungeschickter Mannschaftsbehandlung, ein Unglücksfall infolge ungenügender Vorsichtsmassnahmen — sie werden leicht verallgemeinert und als die Regel betrachtet. Damit kann mit einem Schlag die gründliche und sorgfältige Aufbauarbeit von Jahren entwertet werden. Hüten wir uns vor dem Einzelfall!